

KOPIE

**Verordnung des Landkreises Wittenberg zur Festsetzung der Naturdenkmale (Naturgebilde):**

- G6 1. "Linde an der Wittenberger Straße in Bergwitz" - Sommerlinde  
- *Tilia cordata* Mill.
- G8 2. "2 Eichen an der Lindenstraße in Bergwitz" - Stieleichen  
- *Quercus robur* L. (ND\_0013WB)
- G9 3. "12 Kastanien am Bahnhof in Bergwitz" - Gemeine Roßkastanien  
- *Aesculus hippocastanum* L. (ND\_0027WB)

Aufgrund der §§ 22, 27, 45 und 57 Abs. 1 Nr. 1 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 11. Februar 1992 (GVBl. LSA S. 108), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Januar 1998 (GVBl. LSA S. 28) wird verordnet:

§ 1

**Festsetzung als Schutzobjekte**

Die in der Anlage zu dieser Verordnung aufgeführten Bäume werden als Naturdenkmale (Naturgebilde) festgesetzt. Die Naturdenkmale führen die Bezeichnung:

1. "Linde an der Wittenberger Straße in Bergwitz"
2. "2 Eichen an der Lindenstraße in Bergwitz"
3. "12 Kastanien am Bahnhof in Bergwitz".

Die detaillierten Angaben zu den Schutzobjekten und zu deren geschützter Umgebung, dem Kronentraufbereich (außerhalb des öffentlichen Verkehrsraumes), ergeben sich aus der Anlage. Sie ist Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2

**Schutzgegenstand**

- (1) Die Naturdenkmale sind auf einer topografischen Karte im Maßstab 1 : 10 000 des Landesamtes für Landesvermessung und Datenverarbeitung des Landes Sachsen-Anhalt eingetragen. Die Karte ist Bestandteil der Verordnung.
- (2) Die Naturdenkmale sind auf der topografischen Karte **unmaßstäblich** dargestellt und durch **schwarze Symbole** gekennzeichnet.
- (3) Die Verordnung mit der dazugehörigen Karte und Anlage ist beim Landkreis Wittenberg - untere Naturschutzbehörde - und bei dem Verwaltungssitz der Gemeinde Bergwitz zur kostenlosen Einsichtnahme während der Dienstzeiten für jedermann niedergelegt.

### § 3

#### Schutzzweck

*Schutzzweck ist die Erhaltung und Sicherung der prägenden Solitäreibäume und der Kastanienreihe in der Gemeinde Bergwitz sowie deren unmittelbar angrenzende Umgebung aus folgenden Gründen:*

1. wegen ihrer ökologischen Bedeutung und
2. wegen ihrer Eigenart.

### § 4

#### Verbote

- (1) Es ist verboten, Handlungen vorzunehmen, die die Naturdenkmale oder ihre geschützte Umgebung (die dazugehörigen Traufflächen) zerstören, beschädigen, verändern oder nachhaltig stören.
- (2) Folgende Handlungen an den Einzelbäumen der Naturdenkmale und ihrer geschützten Umgebung sind verboten:
  - 2.1 Äste und Zweige zu beschädigen oder abzubrechen
  - 2.2 die Bäume durch äußere Einwirkungen jeder Art, wie z.B. Entfernen von Rinde als Andenken, Einritzen von Vertiefungen, zu beschädigen
  - 2.3 bauliche Anlagen, die einer öffentlich-rechtlichen Zulassung oder Anzeige bedürfen, zu errichten oder wesentlich zu verändern
  - 2.4 Abfälle oder andere Materialien, Stoffe oder Gegenstände auf den Traufflächen zu lagern oder abzulagern
  - 2.5 auf den Traufflächen Zelte oder zeltähnliche Unterstände oder temporäre befestigte Unterstände aus Materialien aller Art wie z. B. für Feste aufzustellen
  - 2.6 auf den Traufflächen Feuer anzumachen und zu unterhalten
  - 2.7 Pflanzenschutzmittel und Düngemittel jeglicher Art auszubringen, chemische Auftaumittel zu verwenden
  - 2.8 den Boden im unversiegelten Bereich abzugraben, aufzuschütten, zu verfestigen oder zu versiegeln
  - 2.9 die unversiegelten Traufflächen mit Fahrzeugen aller Art zu befahren

- 2.10 das Wurzelsystem durch chemische oder mechanische Einwirkungen aller Art zu beschädigen
- 2.11 Werbeträger, Leuchter, Lichterketten, Schaukeln, Seile, Drähte oder Seile an den Bäumen zu befestigen
- 2.12 das Naturdenkmal Nr. 1 zu fällen, einzelne Bäume (Schutzobjekte) der Naturdenkmale Nr. 2 und Nr. 3 zu fällen; der § 22 Absatz 4 NatSchG LSA bleibt davon unberührt.

## § 5

### **zulässige Handlungen**

*Der § 4 gilt nicht für:*

- 1. behördlich zugelassene oder angeordnete Beschilderungen
- 2. Schutz- und Pflegemaßnahmen einschließlich der Maßnahmen zur Verkehrssicherung, die von der unteren Naturschutzbehörde angeordnet werden
- 3. behördlich abgestimmte und genehmigte Tätigkeiten im Rahmen wissenschaftlicher Forschungsarbeiten
- 4. die **ordnungsgemäße** Grundstücksnutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang.

## § 6

### **Schutz- und Pflegemaßnahmen und Maßnahmen zur Verkehrssicherung**

- (1) Maßnahmen, die zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit notwendig sind, werden durch die untere Naturschutzbehörde festgelegt.
- (2) Notwendige Schutz- und Pflegemaßnahmen auf den **Traufflächen** werden durch die untere Naturschutzbehörde festgelegt.

Auf schriftlichen Antrag wird den Eigentümern oder den Nutzungsberechtigten die Ausführung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen überlassen.

## § 7

### **Duldung**

*Die Grundstückseigentümer und die sonstigen Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, nach rechtzeitiger Ankündigung des Landkreises Wittenberg folgende Maßnahmen zu dulden:*

1. das Aufstellen von Schildern zur Kenntlichmachung der Naturdenkmale
2. die von der unteren Naturschutzbehörde angeordneten Maßnahmen zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit und
3. die von der unteren Naturschutzbehörde angeordneten Schutz- und Pflegemaßnahmen an den Naturdenkmälern und auf den dazugehörigen Traufflächen.

## § 8

### Befreiungen

Von den Verboten des § 4 dieser Verordnung kann der Landkreis Wittenberg gemäß § 44 NatSchG LSA auf Antrag Befreiungen gewähren, wenn

1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
  - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
  - b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
2. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

## § 9

### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 57 Absatz 1 Nr. 1 NatSchG LSA handelt, wer **vorsätzlich oder fahrlässig** die in § 4 Abs. 2 beschriebenen Handlungen vornimmt, ohne die erforderliche Befreiung gemäß § 8 zu besitzen.
- (2) Ordnungswidrig i.S. des § 57 Abs. 1 Nr. 5 NatSchG LSA handelt, wer entgegen § 22 Abs. 4 NatSchG LSA **vorsätzlich oder fahrlässig** die in § 4 Abs. 1 genannten Handlungen vornimmt, ohne die erforderliche Befreiung gemäß § 8 zu besitzen.

## § 10

### In-Kraft-treten/Außer-Kraft-treten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Wittenberg in Kraft.

(2) Der Beschluss, Nr. 659(48)/84 des Rates des Kreises Gräfenhainichen vom 16. Mai 1984, wird für den Geltungsbereich der Naturdenkmale:

- "Eine Winterlinde"

- "Zwei Stieleichen in der Gemeinde Bergwitz"

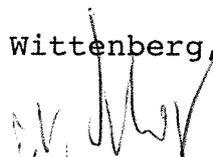
und

der Beschluss, Nr. 329(131)/86 des Rates des Kreises Gräfenhainichen vom 10. September 1986, wird für den Geltungsbereich des Naturdenkmals:

- "12 Kastanien - Bergwitz"

aufgehoben.

Wittenberg, den 14. August 2000

  
Dr. Littke



Seite 1 der Anlage der Verordnung des Landkreises Völklingenberg zur Festsetzung der Naturdenkmale:											
Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Baumhöhe in m	Kronen- durchmesser in m	Kronen- traufbereich in m	Stammum- fang in cm	Alter in Jahren	Schutzzwecke gemäß § 3 der Verordnung		
1	Bergwitz	3	314	15	20	22	330	ca. 150	1 und 2		
2a	Bergwitz	3	223/17	21	19	21	280	ca. 110	1 und 2		
2b	Bergwitz	3	223/17	20	19	21	220	ca. 110	1 und 2		
3a	Bergwitz	5	140/5	16,8	8	10	191	ca. 90	1 und 2		
3b	Bergwitz	5	140/5	16,5	6,3	8,3	185	ca. 90	1 und 2		
3c	Bergwitz	5	140/5	16,5	7	9	189	ca. 90	1 und 2		
3d	Bergwitz	5	140/5	16,5	6,15	8,15	191	ca. 90	1 und 2		
3e	Bergwitz	5	140/5	16,5	9,2	11,2	198	ca. 90	1 und 2		
3f	Bergwitz	5	140/5	16,5	5,2	7,2	177	ca. 90	1 und 2		
3g	Bergwitz	5	140/5	16,5	5,8	7,8	180	ca. 90	1 und 2		
3h	Bergwitz	5	140/5	16,5	10,2	12,2	199	ca. 90	1 und 2		
3i	Bergwitz	5	140/5	16,4	9,4	11,4	206	ca. 90	1 und 2		
3j	Bergwitz	5	140/5	16,4	7,25	9,25	175	ca. 90	1 und 2		
3k	Bergwitz	5	140/5	16,4	5,3	7,3	145	ca. 90	1 und 2		
3l	Bergwitz	5	140/5	16,2	10,25	12,25	272	ca. 90	1 und 2		